

Email Innung vom 09.07.2020

Sehr geehrte Frau Steinhausen,

...

Bei allem Verständnis für die meist ja richtigen Maßnahmen der Landesregierung halten wir die Vorgaben bei Bestattungen weder für angemessen noch für praktikabel. Eine Anmeldepflicht für Bestattungen mit mehr als 20 Personen unter freiem Himmel ist eine ernsthafte Zumutung. Dies würde verlangen, dass die Angehörigen gewissermaßen eine Strichliste darüber führen, wer zur Bestattung kommen darf oder nicht. Sollen nach wie vor Freunde und Bekannte, Arbeitskollegen und Vereinskameraden außen vor bleiben? Das lässt sich unseres Erachtens nicht mit einer angemessenen Trauerbewältigung vereinbaren und lässt viele Betroffene bei einem Trauerfall alleine zurück. Die Regelung ist unseres Erachtens auch nicht mehr verhältnismäßig. Das Tragen von Masken und das Abstandsgebot sind unseres Erachtens vollkommen ausreichend.

Entschieden müssen wir uns dagegen verwahren, dass den Bestatter irgendeine originäre Verpflichtung trifft. Wir denken, dass eine vertragliche Regelung und der Hinweis auf die Verpflichtung genügen.

Wir regen nachdrücklich an, zumindest die Bestimmungen bezüglich der Meldepflicht bei Bestattungen ersatzlos zu streichen!

Mit freundlichen Grüßen

gez. RA Michael PETER
Geschäftsführer

Email Ministerium an Fa. Schneider, Saarbrücken, vom 08.07.20

Sehr geehrter Herr Schneider,

anbei sende ich Ihnen den Link zur aktuellen Corona-Verordnung des Saarlandes:
<https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-06-26.html>

Wie aus § 3 Abs. 2 ersichtlich, haben „Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortliche“ geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit sicherzustellen. Hierzu gehört die Erfassung je eines Vertreters der anwesenden Haushalte mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit und der Ankunftszeit. Bestattungspflichtige haben als Veranstalter oder zumindest als sog. sonstige Verantwortliche die Kontaktnachverfolgung sicherzustellen.

Umzusetzen ist dies vom Bestatter als vom Bestattungspflichtigen beauftragten Dienstleister (sie übernehmen durch den mit dem Bestattungspflichtigen geschlossenen Vertrag ja auch andere Tätigkeiten, die dem Bestattungspflichtigen obliegen).

Ebenso sollte im Vorfeld der Bestattung auf die Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 der Corona-Verordnung, sofern der in § 1 definierte Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und die Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen hingewiesen werden.

Die Ermittlung des Personenkreises sollte im Vorfeld der Bestattung mit dem Bestattungspflichtigen möglichst genau festgelegt werden (u.U. kann auch in der Traueranzeige darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der momentanen Umstände nur der engste Familienkreis zugelassen ist), damit die untenstehenden Auflagen der Stadt Saarbrücken eingehalten werden können.

Die Regelungen über die Kontaktnachverfolgung dienen der Bewältigung der Corona-Pandemie. So können im Falle eines neuen Erkrankungsfalles die Personen, mit denen der Erkrankte in Kontakt gekommen ist, schneller identifiziert und die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, als wenn die Gesundheitsämter erst aufwändige Kontaktermittlungen durchführen müssen und bis dahin die Träger des Virus diesen weitergetragen haben.

Die geforderten Maßnahmen stellen daher keine unverhältnismäßigen Anforderungen für die Betroffenen dar.

Die Mail der Landeshauptstadt Saarbrücken ist aus meiner Sicht nicht zu beanstanden.

Diese besonderen Zeiten verlangen uns allen, nicht nur den Bestattern, eine Umstellung in unseren Gewohnheiten und Arbeitsabläufen ab und stellen zu Ihrer Bewältigung Herausforderungen an unser Organisationstalent.

Ich hoffe, Ihnen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Desirée Steinhausen



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Referat E 6
Grundsatz- und Rechtsfragen der Abteilung Gesundheit, Prävention

Prozessführung, Widerspruchsverfahren, Bestattungsrecht

Franz-Josef-Röder-Str. 23, 66119 Saarbrücken
Tel.: +49(0)681 501-3287 · Fax: +49(0)681 501-3239
d.steinhausen@soziales.saarland.de · www.soziales.saarland.de

Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie



Email von Bestattungen Schneider, Saarbrücken, an Ministerium vom 08.07.2020

Hallo Frau Steinhausen,

mein Vater und Herr Hunsicker haben letzte Woche gesprochen wegen dem Personenkreis auf dem Friedhof und der Teilnehmerliste.

Herr Hunsicker war wie wir der Meinung, dass das Führen einer Teilnehmerliste nicht die Aufgabe des Bestatters ist.

Heute ist eine erneute Mail vom Friedhofsamt Saarbrücken gekommen siehe unten.

Wie sollen jetzt verfahren, da wir ja nicht wissen können, wie viele Personen wirklich zur Beerdigung kommen? (Ortspolizeiliche Genehmigung)

Mit freundlichen Grüßen

Florian Schneider

BEERDIGUNGSINSTITUT

Peter Schneider GmbH

Bergstrasse 19

66115 Saarbrücken

Tel.:0681 / 79610

Fax:0681 / 776653

E-Mail: bestatter-schneider@t-online.de

Geschäftsführer

Peter Schneider und Florian Schneider

Email Stadt Saarbrücken vom 08.07.2020 an Bestatter

Guten Tag,

aus gegebenem Anlass möchte ich Sie nochmals auf folgendes hinweisen:

Gem. der Allgemeinverfügung des Landes zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 27.06.2020 gelten folgende Regelungen:

Bestattungen finden grds. immer noch im engsten Familienkreis statt. Zu diesem Personenkreis gehören, ausgehend von der oder dem Verstorbenen, der Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige (familiärer Bezugskreis) sowie höchstens Angehörige eines weiteren Haushalts.

Ansonsten kann von dem o.g. Personenkreis abgewichen werden („Veranstaltung bis zu 350 Personen unter freiem Himmel“). **Veranstaltungen mit mehr als 20 Personen sind unter Angabe des Veranstalters (BI oder verantwortlicher Angehöriger) der Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt) zu melden und von dieser zu genehmigen.** Der Veranstalter hat Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit zu treffen (detaillierte Teilnehmerliste, bei der **alle Personen** mit Namen und Anschrift erfasst sind) und besondere infektionsrechtliche Auflagen zu beachten (Abstände etc.).

Sollte diese Anmeldung/Genehmigung fehlen, bleibt es beim vorgenannten Personenkreis (familiärer Bezugskreis).

Bei den Hallen bleibt es bei der bisherigen Bestuhlung, wobei der familiäre Bezugskreis die gesamte Halle nutzen kann.

Ich bitte Sie, dies bei Ihren Beratungsgesprächen anzusprechen und darauf hinzuwirken, dass ein reibungsloser Ablauf der Bestattung gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Harald Noll

Stadtoberamtsrat

Abteilungsleiter

Landeshauptstadt Saarbrücken - Der Oberbürgermeister